VERORDNUNG (EWG) Nr. 1987/76 DER KOMMISSION

vom 10. August 1976

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 851/76 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 46,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 851/76 der Kommission vom 9. April 1976 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1801/76 (2), hat eine Ausgleichsabgabe bei der Abfertigung zum freien Verkehr in den vier betroffenen Einfuhrländern eingeführt, sofern nicht Frankreich diese Abgabe bei der Ausfuhr erhebt. Durch diese Verordnung soll den Schwierigkeiten abgeholfen werden, die sich aus der von Frankreich bei der Ausfuhr von Alkohol gewährten Beihilfe ergeben.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 851/76 verfolgt die Kommission die Handelsentwicklung bei den betreffenden Erzeugnissen und berichtigt gegebenenfalls den Betrag der Ausgleichsabgabe, wobei sie den bei deren Festsetzung zugrunde gelegten Faktoren Rechnung trägt.

Seit der ersten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 851/76 sind währungspolitische Ereignisse eingetreten, die eine erneute Berichtigung der Beträge der Ausgleichsabgabe erforderlich machen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 851/76 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 96 vom 10. 4. 1976, S. 41.
(2) ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 21.

ANHANG

Mitgliedstaat	Betrag der Abgabe für 1 hl je Grad Alkohol
Belgien Luxemburg	5,733 bfrs/lfrs
Bundesrepublik Deutschland	0,3714 DM
Frankreich	0,7270 ffrs
Niederlande	0,3925 hfl